

Logo der Gemeinde
Trogen
gemäss Vorlage bei
Ihnen

Gemeinderat

Öffentliche Auflage Erlass Planungszone

Der Gemeinderat Trogen hat an der Sitzung vom 11.12.2018 in Anwendung von Art. 54 ff des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das Bauchrecht (Baugesetz bGS 721.1; BauG) den Erlass der Planungszone für folgende Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss beschlossen:

**Parzellen Nummern: 70, 87, 88, 118, 339, 340, 1073
und Teilflächen von Parzellen Nummern: 23, 336, 341, 715, 1188**

Gemäss dem revidierten kantonalen Richtplan verfügt die Gemeinde Trogen über eine zu grosse Bauzone und ist angewiesen, die Bauzonenreserve um mindestens 2.0 ha zu reduzieren. Im August 2018 informierte der Gemeinderat über die Absichten, eine Planungszone zu erlassen.

Die Planungszone bezeichnet jene Grundstücke, bei welchen im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Zuweisung zum Nichtbaugelände geprüft wird. Die Planungszone bezweckt als sichernde Massnahme die Wahrung der Planungs- und Beurteilungsfreiheit der Planungsbehörde im Hinblick auf die dargelegte Planungsabsicht. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Planung erschweren könnte. Baubewilligungen für neue Bauten, Anlagen oder Nutzungen gemäss der bisherigen Zonenordnung können nicht mehr erteilt werden (Art. 54 Abs. 1 BauG).

Die Planungszone tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft und wird für die Dauer von 3 Jahren angeordnet (Art. 55 Abs. 2 und 4 BauG). Eine Verlängerung der Planungszone um längstens zwei weitere Jahre bleibt vorbehalten. Werden Pläne oder Reglemente (insbesondere Richt- und Nutzungspläne und dazugehörige Reglemente) während der Geltungsdauer der Planungszone öffentlich aufgelegt, so verlängert sich die Wirksamkeit der Planungszone bis zum Inkrafttreten der zugrunde liegenden Pläne oder Reglemente (Art. 55 Abs. 2 BauG).

Die Planungszone wird öffentlich bekannt gemacht und liegt vom 14.12.2018 bis 15.01.2019 im Gemeindehaus Trogen zur Einsichtnahme auf.

Die betroffenen Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt.

Einsprachen gegen die Planungszone können innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat Trogen, 9043 Trogen, erhoben werden. Einsprachen haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Einsprachen gegen die Planungszone haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 4 BauG).